

RECHTERÜCKRUF FÜR AUTOR/INN/EN¹

Musterbriefe für den Rechterückruf nach § 29 Urheberrechtsgesetz

von Dr. Harald Karl, Pepelnik & Karl Rechtsanwälte GmbH

Vorbemerkung:

Das österreichische Urheberrechtsgesetz ermöglicht es Autor/inn/en, ihre einem Verlag eingeräumten Nutzungsrechte bei Nichtausübung zurückzurufen². Hintergrund für diese gesetzliche Regelung ist, dass ihnen nicht zugemutet werden soll, dass ihre Werke ungenutzt brach liegen, weil sich der Verlag nicht (mehr) oder nicht ausreichend um die Auswertung kümmert. Auf dieses Rückrufsrecht der Autor/inn/en kann vertraglich nur für eine Dauer von drei Jahren ab Vertragsabschluss verzichtet werden. Ein Rechterückruf kommt weiters grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Autor/die Autorin seinen bzw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist. Das Gesetz lässt offen, ob und inwieweit eine allenfalls bezahlte Vergütung für das Werk zurückzuerstatten ist. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen besteht nach herrschender Meinung insbesondere dann nicht, wenn den Verlag ein Verschulden am Unterbleiben der Auswertung trifft oder aber die Auswertung zwar erfolgt ist, aber das vergriffene Werk nicht neu verlegt wird. Mitunter sind dazu auch im Vertrag Regelungen vorgesehen. Bestehen Zweifel, sollte vorab rechtliche Beratung eingeholt werden.

Je nach Sachlage gibt es zwei verschiedene Varianten für die Durchführung des Rechterückrufs:

Variante I

Für die Ausübung des Rückrufsrechts ist grundsätzlich gesetzlich ein zweistufiges Procedere vorgesehen:

- Zunächst ist dem Verlag eine angemessene Nachfrist zu setzen, binnen welcher ihm noch die Möglichkeit eingeräumt wird, von seinen Rechten Gebrauch zu machen und die Verwertung wieder aufzunehmen (siehe 1. Schreiben „Nachfristsetzung“).
- Verstreicht diese Frist ungenützt, so können in einer zweiten Stufe die Rechte zurückgerufen werden (siehe 2. Schreiben „Rechterückruf“).

Variante II

Nur ausnahmsweise kann von einer Nachfristsetzung durch den Autor/die Autorin abgesehen werden, und zwar dann, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechts dem Verlag unmöglich geworden ist (z. B. infolge Einstellung des Betriebs) oder die Gewährung der Nachfrist überwiegend Interessen des Autors/der Autorin gefährdet (wie z. B. bei groben Vertragsverletzungen etc.). Dann können mit einem einzigen Schreiben die Rechte zurückgerufen werden.

In beiden Varianten gilt, dass, wenn der Verlag die Rückrufserklärung nicht binnen 14 Tagen ab Zugang zurückweist, die Erklärung rechtswirksam ist und die Rechte wieder beim Autor/bei der Autorin liegen. Lässt der Verlag diese 14-tägige Frist also verstreichen, kommt es nach der hier sehr strengen und formalistischen Judikatur des Obersten Gerichtshofs auch nicht mehr darauf an, ob die Gründe für den Rechterückruf überhaupt vorlagen. Diese sind dann einer weiteren (gerichtlichen) Überprüfung entzogen, die Rechte liegen unwiderruflich wieder beim Autor/bei der Autorin.

Widerspricht der Verlag dem Rechterückruf fristgerecht oder weist er die Nutzung nach, so kommt man schließlich nicht umhin, allenfalls die Gerichte mit der Frage zu befassen, ob ein Rechterückruf gerechtfertigt ist.

¹ Diese Darstellung soll einen allgemeinen Überblick für die rechtlichen Möglichkeiten bieten, sie kann im Einzelfall jedoch nicht die Vertragsprüfung und Einholung von juristischem Beistand ersetzen.

² Gesetzesbestimmung im Wortlaut siehe Anhang.

VARIANTE I – Setzung einer Nachfrist und Rechterückruf (zweistufig)

1. Schreiben „Nachfristsetzung“

[Briefkopf Autor/in]

EINSCHREIBEN³

[VERLAG]⁴

[Straße]

[PLZ Ort]

[Ort], [Datum]

Betrifft: [Titel des Werks] – Nachfristsetzung / Rechterückruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verlagsvertrag vom [...] habe ich Ihnen die Nutzungsrechte an meinem Werk [...]⁵ eingeräumt (insbesondere [zum Abdruck samt Nebenrechten, zur Verfilmung, zur ...⁶]).

Leider musste ich feststellen, dass Sie von den eingeräumten Rechten keinen bzw. einen nur unzureichenden Gebrauch im Sinne des § 29 Urheberrechtsgesetz machen. Ich fordere Sie daher auf, die Werknutzung aufzunehmen und setze ihnen hierfür eine Nachfrist bis zum

[Datum einsetzen], ⁷

um die Aufnahme der Werknutzung nachzuweisen.

Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, sehe ich mich gezwungen, die Rechte zurückzurufen.

Sollten Sie an der weiteren Werknutzung ohnedies kein Interesse haben, ersuche ich Sie, den Rechterückfall kurz zu bestätigen⁸.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

3 Die Abfertigung als Einschreiben ist zwar kein gesetzliches Erfordernis, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Zugangs jedenfalls aber anzuraten. Von einer Zustellung per Mail wird abgeraten, da der Zugang schwer nachzuweisen ist.

4 Achten Sie auf die genaue Bezeichnung des Firmenwortlauts des Verlags. Das ist meist nicht die Ansprechperson im Verlag. Am besten übernehmen Sie den Firmenwortlaut aus dem Vertrag. Der Rechterückruf in dieser Form gilt nur für österreichische Verlage bzw. Verlage mit Sitz in Österreich. Bei deutschen Verlagen kommt deutsches Urheberrechtsgesetz zur Anwendung bzw. ist die Anwendbarkeit der österreichischen Rechtslage gesondert zu prüfen.

5 Hier sollte das betreffende Werk klar bezeichnet werden, haben Sie mehrere Werke bei einem Verlag verlegt, so können diese auch gemeinsam aufgezählt werden, wenn die Voraussetzungen für den Rückruf auch alle diese Werke erfassen. Andererseits ist es genauso möglich, nur die Rechte an einzelnen Werken zurückzurufen.

6 Eine Spezifizierung der eingeräumten Rechte ist nicht notwendigerweise erforderlich, sie kann also auch unterbleiben. Es ist allerdings nach der Gesetzeslage auch nicht ausgeschlossen, dass nur einzelne Werknutzungsrechte wie z. B. das Verfilmungsrecht zurückgerufen werden. Es gibt jedoch zu diesem Themenkomplex bislang keine gesicherte Judikatur.

7 Das Gesetz gibt keine bestimmte Dauer der Nachfrist vor. Nach herrschender Meinung ist eine Frist in der Größenordnung von drei bis sechs Monaten angemessen. Um keine Unklarheiten hinsichtlich des Fristenlaufs zu erzeugen, wird vorgeschlagen, ein fixes Datum zu errechnen und einzusetzen.

8 Nicht selten hat der Verlag das Interesse an der Verwertung seinerseits auch verloren und gibt die Rechte ohne weitere Auseinandersetzung freiwillig zurück.

2. Schreiben „Rechterückruf“⁹

[Briefkopf Autor/in]

EINSCHREIBEN¹⁰

[VERLAG]¹¹

[Straße]

[PLZ Ort]

[Ort], [Datum]

Betrifft: [Titel des Werks] – Rechterückruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf das von mir verfasste Werk [Titel des Werks] und mein Einschreiben vom [Datum], mit welchem ich Ihnen eine Nachfrist zur Aufnahme der Werknutzung gesetzt habe.

Da die Frist verstrichen ist, ohne dass Sie von den eingeräumten Rechten einen hinreichenden Gebrauch gemacht haben, rufe ich hiermit die Rechte am Werk [Titel des Werks] gemäß § 29 Urheberrechtsgesetz zurück¹².

Mit freundlichen Grüßen

[NAME]

9 Dieses Schreiben ist dann zu verfassen, wenn der Verlag die Verwertung nicht oder nicht wieder aufnimmt. Sollten Zweifel bestehen, ob die Nutzung ausreichend erfolgt ist, kann das Schreiben dennoch zur Vorsicht verfasst werden. Widerspricht der Verlag der Erklärung nicht binnen 14 Tagen, so ist der Rückruf jedenfalls rechtswirksam. Widerspricht der Verlag dem Rückruf, so wird man allenfalls die Gerichte zur Klärung der Zulässigkeit heranziehen müssen.

10 Die Abfertigung als Einschreiben ist zwar kein gesetzliches Erfordernis, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Zugangs jedenfalls aber anzuraten. Von einer Zustellung per Mail wird abgeraten, da der Zugang schwer nachzuweisen ist.

11 Achten Sie auf die genaue Bezeichnung des Firmenwortlauts ihres Vertragspartners. Das ist meist nicht die Ansprechperson im Verlag. Am besten übernehmen Sie den Firmenwortlaut aus dem Vertrag.

12 Ein Hinweis auf die 14-tägige Frist, binnen welcher der Verlag der Erklärung zu widersprechen hat, ist gesetzlich nicht erforderlich. Es ist auch nicht zweckmäßig, den Verlag um Rückbestätigung zu ersuchen, da sonst der Eindruck entsteht, die Rechtswirksamkeit der Erklärung wäre hiervon abhängig.

Variante II - Schreiben „Rechterückruf ohne Nachfristsetzung“

[Briefkopf Autor/in]

EINSCHREIBEN¹³

[VERLAG] ¹⁴

[Straße]

[PLZ Ort]

[Ort], [Datum]

Betrifft: [Titel des Werks] - Rechterückruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Verlagsvertrag vom [...] habe ich Ihnen die Nutzungsrechte an meinem Werk [...] ¹⁵ eingeräumt (insbesondere [zum Abdruck samt Nebenrechten, zur Verfilmung, zur ...¹⁶]).

Leider musste ich feststellen, dass Sie von den eingeräumten Rechten keinen bzw. nur einen unzureichenden Gebrauch im Sinne des § 29 Urheberrechtsgesetz machen. Die Setzung einer Nachfrist kann gemäß § 29 Abs. 2 unterbleiben¹⁷. [da¹⁸]

- *[Ihnen die Ausübung des Werknutzungsrechts zwischenzeitig unmöglich ist];*
- *[die Ausübung des Werknutzungsrechts von Ihnen in der Vergangenheit verweigert wurde];*
- *[die Gewährung einer Nachfrist meine berechtigten Interessen wesentlich beeinträchtigt und nicht zumutbar ist].*

Ich rufe hiermit die Rechte am Werk [Titel des Werks] gemäß § 29 Urheberrechtsgesetz mit sofortiger Wirkung zurück¹⁹. [Der Ordnung halber erkläre ich zugleich die Kündigung des oben bezeichneten Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.²⁰]

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

13 Die Abfertigung als Einschreiben ist zwar kein gesetzliches Erfordernis, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Zugangs jedenfalls aber anzuraten. Von einer Zustellung per Mail wird abgeraten, da der Zugang schwer nachzuweisen ist.

14 Achten Sie auf die genaue Bezeichnung des Firmenwortlauts des Verlags. Das ist meist nicht die Ansprechperson im Verlag. Am besten übernehmen Sie den Firmenwortlaut aus dem Vertrag.

15 Hier sollte das betreffende Werk klar bezeichnet werden, haben Sie mehrere Werke bei einem Verlag verlegt, so können diese auch gemeinsam aufgezählt werden, wenn die Voraussetzungen für den Rückruf auch alle diese Werke erfassen. Andererseits ist es genauso möglich, nur die Rechte an einzelnen Werken zurückzurufen.

16 Eine Spezifizierung der eingeräumten Rechte ist nicht notwendigerweise erforderlich, sie kann also auch unterbleiben. Es ist allerdings nach der Gesetzeslage auch nicht ausgeschlossen, dass nur einzelne Werknutzungsrechte wie z. B. das Verfilmungsrecht zurückgerufen werden. Es gibt jedoch zu diesem Themenkomplex bislang keine gesicherte Judikatur.

17 Im Rückrufschreiben sind nicht unbedingt die Gründe anzugeben, weshalb von der Setzung einer Nachfrist abgesehen wird. Im Streitfall sind diese jedoch zu beweisen.

18 Das Gesetz gibt die drei angeführten Gründe vor, weshalb eine Nachfristsetzung unterbleiben kann. Diese können eventuell auch noch konkretisiert werden, z. B. dass der Verlag seine unternehmerische Tätigkeit eingestellt hat oder sonstige wesentliche Verfehlungen vorgefallen sind.

19 Ein Hinweis auf die 14-tägige Frist, binnen welcher der Verlag der Erklärung zu widersprechen hat, ist gesetzlich nicht erforderlich. Es ist auch nicht zweckmäßig, den Verlag um Rückbestätigung zu ersuchen, da sonst der Eindruck entsteht, die Rechtswirksamkeit der Erklärung wäre hiervon abhängig.

20 Sofern der Verlag sich eine Verfehlung zu Schulden kommen hat lassen, die eine Nachfristsetzung unzumutbar macht, kann dies zugleich einen Kündigungsgrund darstellen. Derartige wichtige Kündigungsgründe sind grundsätzlich immer sofort geltend zu machen. Es ist daher diesfalls ratsam, die Beendigung nicht nur auf den Rechterückruf zu stützen, sondern sich der Vorsicht halber auch bei der Beendigungserklärung auf einen wichtigen Grund (zB. unberechtigte Nichtauszahlung der Tantiemen trotz Mahnung, Verletzung wesentlicher Interessen des Autors/der Autorin oder sonstiger wesentlicher vertraglicher Zusagen) zu berufen.

Anhang – Auszug Urheberrechtsgesetz

Vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses.

§ 29. (1) Wird von einem Werknutzungsrecht ein dem Zwecke seiner Bestellung entsprechender Gebrauch überhaupt nicht oder nur in so unzureichendem Maße gemacht, daß wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden, so kann dieser, wenn ihn kein Verschulden daran trifft, das Vertragsverhältnis, soweit es das Werknutzungsrecht betrifft, vorzeitig lösen.

(2) Die Auflösung kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Urheber dem Werknutzungsberechtigten [Verlag] gesetzten angemessenen Nachfrist erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Werknutzungsrechtes dem Erwerber [Verlag] unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet.

(3) Auf das Recht, das Vertragsverhältnis aus den im Absatz 1 bezeichneten Gründen zu lösen, kann im voraus für eine drei Jahre übersteigende Frist nicht verzichtet werden. In diese Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Werknutzungsberechtigte [Verlag] durch Umstände, die auf seiten des Urhebers liegen, daran verhindert war, das Werk zu benutzen.

(4) Die Wirksamkeit der vom Urheber abgegebenen Erklärung, das Vertragsverhältnis aufzulösen, kann nicht bestritten werden, wenn der Werknutzungsberechtigte [Verlag] diese Erklärung nicht binnen 14 Tagen nach ihrem Empfang zurückweist.